



SATZUNG
zur 2. Änderung der Satzung
für die Beauftragte oder den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen
in der Stadt Elmshorn

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 140), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 11.05.2017 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Elmshorn für die Beauftragte oder den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Elmshorn vom 12.07.2012, zuletzt geändert am 12.03.2013, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die oder der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden, sofern sie oder er nicht die Stadt Elmshorn in juristischen Personen oder in sonstigen Vereinigungen vertritt.

2. Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 22.05.2017

gez.

Hatje
Bürgermeister